

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Minden (Abfallsatzung) vom 13.05.2025

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der **Gemeindeordnung (GO NRW)** für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
- des § 20 des **Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. 2012 I S. 212ff.) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),
- der §§ 5, 8, 9 Abs. 1-5 und 9 Abs. 1, 2 und 5 **des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW)** vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288),
- der **Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)** vom 18.04.2017 (BGBl. 2017 I S. 896ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. 2022 I S. 700),
- des **Verpackungsgesetzes (VerpackG)** vom 05.07.2017 (BGBl. 2017 I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294),
- des **Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)** vom 20.10.2015 (BGBl. 2015 S. 1739ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 22400);
- des **Batteriegesetzes (BattG)** vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280),
- § 17 des **Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),
- des § 89 Abs. 1 der **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018/ BauO NRW 2018)** vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421/SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S 1172);
- der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnis-Verordnung AVV**) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 08.05.2025 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Minden beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben und Ziele	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Umfang der Abfallentsorgung	4
§ 4 Ausgeschlossene Abfälle	5
§ 5 Anfall der Abfälle	6
§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht	6
§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang	7
§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	8
§ 9 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht	8
§ 10 Unterbrechung der Abfallentsorgung	9
§ 11 Abfallbehälter und -säcke	9
§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter	11
§ 13 Benutzung der Abfallbehälter und deren Aufstellung	13
§ 14 Häufigkeit und Abwicklung der Entleerungen	16
§ 15 Sperrmüll	18
§ 16 Elektro- und Elektronikaltgeräte	19
§ 17 Schadstoffhaltige und gefährliche Abfälle	20
§ 18 Bioabfälle und Eigenkompostierung	20
§ 19 Altpapier und Kartonnagen	21
§ 20 Altglas/Flachglas	22
§ 21 Alttextilien	22
§ 22 Begriff des Grundstücks	23
§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete	23
§ 24 Abfallgebühren	23
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	24
§ 26 Inkrafttreten	26

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Minden ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Sie führt die Abfallberatung und die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Minden erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - a) Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet Minden anfallen.
 - b) Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 - c) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - d) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen städtischen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Minden, mit Ausnahme der unter die Abfallverzeichnis-Verordnungs-Nummer 16 01 04* (Altfahrzeuge) fallenden Altfahrzeuge und Autowracks, die Städtischen Betriebe Minden (im folgenden SBM) beauftragt.
- (4) Die Stadt Minden wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder öffentlichen Einrichtungen der Stadt Minden durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet werden. Es sind Gebrauchsgüter zu verwenden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.
- (5) Die Verwertung, Behandlung, Lagerung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Minden-Lübbecke nach einer von ihm hierfür festgelegten Abfallsatzung wahrgenommen.
- (6) Die Stadt Minden kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1-2 weiterer Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 KrWG). Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG).
- (2) Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat (§ 3 Abs. 9 KrWG).

-
- (3) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
 - (4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle) sind Abfälle, die im Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung/AVV) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle.

§ 3 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Minden umfasst das Einsammeln und die Beförderung der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Die zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Wiederverwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metalle und kompostierbare Abfälle, werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (3) Im Einzelnen erbringt die Stadt Minden gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Dienstleistungen:
 - a) Einsammlung und Beförderung von Restabfall,
 - b) Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen nach § 18 dieser Satzung,
 - c) Einsammlung und Beförderung von Altpapier nach § 19 dieser Satzung,
 - d) Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) nach § 15 dieser Satzung,
 - e) Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) § 16 dieser Satzung,
 - f) Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen auf dem Betriebshof der SBM durch den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML) und § 17 dieser Satzung,
 - g) Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
 - h) Einsammlung, Transport und Entsorgung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,
 - i) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben.
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen der Größen 80 Liter bis 5 m³ für die Fraktion Restabfall, in den Größen 120 Liter bis 5 m³ für Bio- und Saisonbioabfall und in den Größen 120 bis 5 m³ Altpapier im Holsystem an

öffentlichen Straßen. Die Behältergrößen von 770 bis 1100 Liter für die Fraktionen Restabfall und Altpapier werden auf Antrag gebührenpflichtig im Vollservice geleert. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 11-21 dieser Satzung geregelt.

- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems (DSD) zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf Grundlage der §§ 13ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Minden. Entgegen der Getrennthaltungspflicht mit Störstoffen bereitgestellte Abfallbehälter für gebrauchte Einwegverpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen (Gelbe Tonnen) werden durch den Systembetreiber nicht geleert. Diese werden gebührenpflichtig als Restabfall durch die Stadt Minden geleert.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Der Abfallentsorgung durch die Stadt Minden unterliegen nicht Abfälle,
- (a) die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit nicht die Stadt Minden aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Abs. 2 Nr. 8 KrWG an der Rücknahme mitwirkt, z.B. gebrauchte Einweg- und Verkaufsverpackungen des Dualen Systems nach § 14 VerpackG,
 - (b) die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist,
 - (c) die durch eine gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - (d) die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit nicht öffentliche Interessen nach Maßgabe von § 17 Abs. 3 KrWG entgegenstehen,
 - (e) wie der Verordnung zur Durchführung des Tierischen-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung unterliegende Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, die nicht in privaten Haushalten anfallen (z.B. Gastronomie, Catering-Einrichtungen, Großküchen, Lebensmittelhandel, Verpflegungs-einrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen) und die in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage behandelt werden.
- (2) Alle nicht in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle sind von der Entsorgung durch die Stadt Minden ausgeschlossen. Insbesondere sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen und gefährlichen Abfälle (§17) von der Entsorgung ausgeschlossen, sofern diese nicht in Haushalten in geringen Mengen anfallen und vom Kreis Minden-Lübbecke an den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) auf dem Wertstoffhof der SBM angenommen werden.

- (3) Über die Absätze 1 und 2 hinaus kann die Stadt Minden in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder von der Sammlung und dem Transport ausschließen, wenn sie diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen kann.

§ 5 Anfall der Abfälle

- (1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, sobald ihre Abfalleigenschaften nach § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Unabhängig von Abs. 1 gelten Abfälle als angefallen, wenn sie in zulässiger Weise auf das Gelände der in § 15 Abs. 8, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 genannten Anlagen verbracht worden sind.
- (3) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn den anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere zur Abfuhr zugelassene Abfallgefäße i. S. § 11 Abs. 1 und 2 anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden.
Bis zur Überlassung hat der Abfallbesitzende die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Stadt Minden ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer im Gebiet der Stadt Minden sind berechtigt, im Rahmen der Satzung von der Stadt Minden den Anschluss der Grundstücke an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Anschlussberechtigte und andere Abfallbesitzende im Gebiet der Stadt Minden haben im Rahmen der Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und Beförderns.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/Jeder Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer im Gebiet der Stadt Minden ist verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer als Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzende (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 5-7 die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer, Abfallerzeugende und Abfallbesitzende auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG anfallen.
Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Abs. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Rest-abfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüsselnummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die mit einer anderen Abfallschlüsselnummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen sind, entsorgt werden.
Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch die gewerblichen Abfallbesitzenden/-erzeugenden unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papier-taschentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen.
Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt für den Pflicht-Restabfallbehälter auf Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 4 bis 6 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung eines Bioabfallbehälters, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in dem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfall-behälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeugenden und Besitzenden von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

-
- (4) Die Stadt Minden kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen an Sammelsystemen zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Sammlung und Transport von Abfällen vornehmen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang ist auf schriftlichen Antrag zu befreien, wer
- a) beabsichtigt, Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten selbst zu verwerten und hierzu in der Lage ist.
Zur Verwertung ist die private Haushaltung in der Lage, wenn sie in eigener Regie (Eigenverwertung) auf dem im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstück unter Beachtung der Anforderungen des § 7 KrWG die Verwertung durchführen kann.
Für die Eigenkompostierung ist ebenso ein Antrag erforderlich.
 - b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen einer Verwertung zuführt.
 - c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen unter Berücksichtigung des § 17 i.V. m § 28 KrWG beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung nicht erfordern.
Überwiegend öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die Stadt Minden oder einen anderen nach Maßgabe des KrWG bestimmten Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der Abfallwirtschaft der Stadt Minden gefährdet werden.
- (2) Über Abs. 1 hinaus kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn dieser zu einer unzumutbaren Härte für die Überlassungspflichtigen führen würde und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung nach den §§ 7 ff. KrWG gewährleistet ist.
- (3) Weiter kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn das Grundstück über ununterbrochen mindestens 6 Monate nicht bewohnt oder in sonstiger Weise nicht genutzt wird und auf dem Grundstück keine Abfälle anfallen.
- (4) Die Befreiung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 9 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete (§ 7 Abs. 1 und 2) haben der Abfallwirtschaft der Stadt Minden das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung des Anschluss- und Benutzungszwangs insbesondere unter der Angabe der Zahl der Wohnungen oder unter Angabe von Art und Umfang der sonstigen Nutzung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Eigentumswechsels sind sowohl bisherige als auch neue Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zur Anzeige verpflichtet.

- (2) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 haben der Stadt Minden unverzüglich nach Aufforderung Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls und sonstige Fragen zur Abfallentsorgung zu erteilen. Für Erzeugende und Besitzende von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt neben der Auskunftspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen die Pflicht zur Auskunft nach § 12 Abs. 4 (z.B. Anzahl der Beschäftigten, Betten, usw.).
- (3) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen durch Mitarbeitende der Stadt Minden zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG). Sie haben ebenso den Tausch, die Abholung, die Reparatur sowie die Ausstattung mit Zubehör (z.B. mit Schwerkraftschlössern, RFID-Chips, Aufklebern) und die Prüfung der Ident-Etiketten (RFID-Chips) der zugelassenen Abfallbehälter zu dulden. Die Mitarbeitenden haben sich durch einen entsprechenden Dienstausweis auszuweisen.

§ 10 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Maßnahmen, behördliche Verfügungen, gesetzliche Feiertage, Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung oder andere, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt Minden liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, auf Schadenersatz oder Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.
- (2) Ausgefallene Entsorgungsmaßnahmen in Fällen des Abs. 1 werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten alsbald nachgeholt.

§ 11 Abfallbehälter und -säcke

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen in Behältern und Säcken besteht ein Holsystem. Dazu sind folgende mit RFID-Chips auf dauerhaftem Etikett (Ident-Etikett) gekennzeichnete Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 L, 120 L, 240 L, 770 L und 1100 L; das Ident-Etikett ist mit einem „R“ gekennzeichnet
 - b) Unterflurbehälter für Restabfälle in den Größen 3 m³, 4 m³, 5 m³; das Ident-Etikett ist mit einem „R“ gekennzeichnet
 - c) Windelabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 L und 240 L für anfallende Einwegwindeln; das Ident-Etikett ist mit einem „W“ gekennzeichnet
 - d) Bioabfallbehälter (Biotonnen) mit einem Fassungsvermögen von 120 L und 240 L; das Ident-Etikett ist mit einem „B“ gekennzeichnet

-
- e) Unterflurbehälter für Bioabfall in den Größen 3 m³, 4 m³, 5 m³; das Ident-Etikett ist mit einem „B“ gekennzeichnet
 - f) Saisonbioabfallbehälter (Saisonbiotonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 L und 240 L und einem jährlichen Leerungszeitraum Ende März bis Anfang Dezember eines Jahres mit insgesamt 17 Leerungsterminen; das Ident-Etikett ist mit einem „S“ gekennzeichnet
 - g) Papierabfallbehälter (Papiertonnen) mit einem Fassungsvermögen von 120 L, 240 L, 770 L 1100 L; das Ident-Etikett ist mit einem „P“ gekennzeichnet
 - h) Unterflurcontainer für Altpapier in den Größen 3 m³, 4 m³, 5 m³; das Ident-Etikett ist mit einem „P“ gekennzeichnet
- (2) Darüber hinaus sind ohne Ident-Etikett zugelassen:
- a) Restabfallsäcke in blauer Farbe mit dem Aufdruck „Restabfallsack der Stadt Minden“ für vorübergehenden Mehrbedarf zugelassen, soweit der Abfall dazu geeignet ist,
 - b) Windelsäcke in roter Farbe mit dem Aufdruck „Windelsack der Stadt Minden“, für anfallende Einwegwindeln, bis 31.12.2025
 - c) Gelbe Tonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 L, 240 L und 1100 L
 - d) Servicetonnen mit einem Fassungsvermögen von 240 L und 1100 L,
 - e) Straßenpapierkörbe, die an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen (Glacis) und in der freien Landschaft von den SBM aufgestellt sind,
 - f) Alttextilcontainer, die an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und dem Wertstoffhof der SBM von den SBM aufgestellt sind.
- (3) Die Abfallbehälter im Sinne von Abs. 1 Satz a, c, d, f, g werden von der Stadt Minden gestellt und zum Grundstück gebracht. Sie bleiben Eigentum der Stadt Minden und sind von den Benutzenden schonend zu behandeln. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben nach den ihnen in besonderer Weise zur Ausführung des Anschluss- und Benutzungszwanges obliegenden Pflichten nach § 7 Abs. 1 dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Grundstücksnutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die nach Abs. 1 zugelassenen Behälter sind, sofern noch nicht mit einem Ident-Etikett ausgestattet, durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nach Vorgabe der Abfallwirtschaft mit den von der Stadt Minden zur Verfügung gestellten Ident-Etiketten auszustatten.
- (5) Die im Ident-Etikett implantierten RFID-Chips dienen zur Identifizierung der Abfallbehälter. Es können ausschließlich die Behälternummer, -größe, -art, der Standort und Leerungszyklus der Abfallgefäße ausgelesen werden.
- (6) Für vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigte oder manipulierte RFID-Transponder und Ident-Etiketten wird eine Austauschgebühr erhoben.
- (7) Auf Antrag können die Abfallbehälter mit einem Schwerkraftschloss ausgestattet werden. Für mit Schwerkraftschlössern ausgestattete Abfallbehälter fällt eine jährliche Gebühr an.

- (8) Die Nutzung der Unterflurcontainer setzt die Errichtung eines vollunterflurfähigen Standplatzes (Grube, Betonwanne, Sicherheitsplateau etc.) nach Vorgaben der Stadt Minden durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks einschließlich Absicherung sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus. Der Sammelbehälter ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nach Vorgaben der Abfallwirtschaft der Stadt Minden einzubauen.

§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Behältervolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Behältervolumens beim Restabfallbehälter erfolgt auf Grundlage des festgesetzten Mindest-Restabfall-Behältervolumens pro Person und Woche. Hiervon abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 10 Litern pro Person und Woche zugelassen werden, wenn die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer nachweisen, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (2) Für die Bemessung des Mindest-Bioabfall-Behältervolumens gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Restabfallbehälter mit 80 Liter Fassungsvermögen und der Bioabfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen sind die Mindestausstattung für ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann. Bei Unterschreitung des vorzuhaltenden Mindest-Bioabfall-Behältervolumens wird das vorzuhaltende Mindest-Restabfall-Behältervolumen entsprechend erhöht.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerblichen Siedlungsabfällen) wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	Je Platz/ Beschäftigtem/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken oder ähnliche Einrichtungen	Je Platz	0,8-1,2
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	0,8-1,2
c) Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler/Kind	0,8-1,2

d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	3-5
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	1-3
f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	0,8-1,2
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	1-3
h) Sonstige Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,4-0,6
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,4-0,6

- (5) Beschäftigte i. S. d. § 12 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmende, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 12 Abs. 4 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 12 Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (7) Wird bei zwei Entleerungsterminen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, so haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächstgrößeren Restabfallbehältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (8) Wird bei drei Entleerungsterminen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfall-, Altpapierbehälter oder „Gelbe Tonnen“ mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden aufgrund der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter und/oder „Gelben Tonnen“ abgezogen und durch Restabfallbehälter mit einem gleichem Fassungsvermögen der abgezogenen Behälter ersetzt.
- (9) Für zwei oder mehrere aneinandergrenzende Grundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Die beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bilden dann eine Entsorgungsgemeinschaft (Müllverband). Sie haften gegenüber der Stadt Minden im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

- (10) Bei Veranstaltungen in und auf öffentlichen Anlagen, Straßen, Wegen und Plätzen (z.B. Messen, Freiluftkonzerten, Sportveranstaltungen etc.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die Stadt Minden festgelegt.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter und deren Aufstellung

- (1) Die Abfallbehälter sind stets in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben für eine schonende und sichere Aufbewahrung der Abfallbehälter im Grundstücksbereich sowie für die Aufstellung im Abholbereich zu sorgen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter entsprechend der Vorgaben dieses Absatzes sowie der Absätze 2, 3, 4, 5, 8, 9, 12, 16 und 18 bereitgestellt werden. Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel vollständig schließen lässt. Das Gesamtgewicht darf bei 80 L-Behältern 32 kg, bei 120 L-Behältern 48 kg, bei 240 L-Behältern 96 kg, bei 770 L-Behältern 308 kg und bei 1100 L-Behältern 440 kg nicht überschreiten. Abfallbehälter und -säcke, die überfüllt oder wesentlich zu schwer sind, werden nicht entleert. Bei Unterflurbehältern wird das jeweils zulässige Gesamtgewicht individuell bestimmt.
- (2) Windelsäcke nach § 11 Abs. 2 b) sind in den zugelassenen Windelabfallbehälter nach § 11, Abs. 1 c) bereitzustellen. Die Windelabfallbehälter müssen mit den Restabfallbehältern bereitgestellt werden. Windelabfallbehälter sind ausschließlich mit Einwegwindeln zu befüllen.
- (3) Die Restabfall- und Windelsäcke dürfen ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten und müssen so verschlossen sein, dass sich der Verschluss während des Transports nicht öffnet. Spitze und scharfe Gegenstände oder solche, die wegen ihrer Form geeignet sind, den Restabfallsack zu durchstoßen und/oder zu Verletzungen führen können, sind so zu verpacken oder zu behandeln, dass Gefahren während der Bereitstellung, des Transportes und der Verladung ausgeschlossen sind.
- (4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung müssen in zugelassene Abfallbehälter nach §11, Abs. 1 d), e) und f) eingefüllt werden. Diese dürfen nur mit Bioabfällen befüllt werden; sie sind von anderen Stoffen freizuhalten.
- (5) Altpapier im Sinne dieser Satzung muss in zugelassene Abfallbehälter nach § 11, Abs. 1 g) und h) eingefüllt werden. Diese dürfen nur mit Altpapier und Einweg-Verkaufsverpackungen aus PPK (Papier, Pappen, Kartonnagen) befüllt werden; sie sind von anderen Stoffen freizuhalten.
- (6) Straßenpapierkörbe sind für die Abfälle einzelner Personen bestimmt, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z.B. Fahrscheine und Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle (z.B. Hausmüll) zu benutzen.
- (7) Alttextilien im Sinne dieser Satzung müssen in zugelassene Alttextilcontainer nach § 11, Abs. 2 f) eingefüllt werden. Diese dürfen nur mit Alttextilien befüllt werden. Sie sind von anderen Stoffen freizuhalten.

-
- (8) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, gepresst, in gepresstem Zustand eingefüllt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise als in den zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück gelagert oder an der Abfuhrstelle bereitgestellt werden. Insbesondere verletzungsgefährliche Abfälle (z.B. Spritzen) sind in durchstichfesten Behältnissen, feste Ausscheidungen und Verbandmaterial sowie mit Blut verunreinigte Abfälle in undurchsichtige Plastiksäcke zu verpacken. Die Behältnisse bzw. Plastiksäcke sind fest zu verschließen.
- (9) Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter und festgefrorene Abfälle sind rechtzeitig zu lösen, andernfalls ist die Stadt Minden nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.
- (10) Sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Bauschutt, Baumstümpfe, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Entsorgungsfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter oder in Restabfallsäcke gefüllt werden. Andernfalls ist die Stadt Minden nicht zur Einsammlung und zum Transport verpflichtet.
- (11) Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfallbehälter zu öffnen, Abfallsäcke aufzuschneiden, überlassene Abfälle zu durchsuchen, zu behandeln, nachzusortieren, wegzunehmen oder fremde Abfälle hinzuzufügen. Dies gilt auch für die auf dem Wertstoffhof angenommenen Abfälle.
- (12) Für genehmigte Abfallbehälter und -säcke gilt:
- a) Die Abfallbehälter/-säcke sind am Abholtag rechtzeitig zur Leerung herauszustellen. Die Abfuhr beginnt in der Regel werktags ab 6:00 Uhr. Abfallbehälter, die nicht rechtzeitig zur Leerung bereitgestellt worden sind, werden nicht nachträglich geleert. Ausnahmen hiervon werden in geeigneter Weise bekannt gegeben bzw. vereinbart.
 - b) Werden die Abfallbehälter entgegen der Vorgaben der Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 und 10 befüllt zur Leerung bereitgestellt, kann die Stadt Minden die Leerung des Abfallbehälters verweigern. Für diesen Fall sind die Abfallbesitzenden verpflichtet, das Leerungshindernis unverzüglich zu beseitigen. Solange das Leerungshindernis nicht beseitigt ist, kann die Stadt Minden einen weiteren gebührenpflichtigen Behälter auf dem Grundstück aufstellen.
 - c) Die Aufstellung der Abfallbehälter hat am straßenseitigen Gehwegrand oder, wenn kein Gehweg vorhanden ist, am grundstücksseitigen Straßenrand so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug die Abfallbehälter unmittelbar anfahren kann und die Behälter geleert werden können und Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden.
 - d) Die Stadt Minden kann mit näheren Maßgaben bestimmen, dass Abfallbehälter und Restabfallsäcke in bestimmten Straßen in besonderer (einheitlicher) Position sowie nur an einer Straßenseite zur Leerung aufzustellen sind. Diese Bestimmung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben (z.B. Einzelbekanntgabe oder öffentliche Bekanntmachung). Anweisungen der Beauftragten der Stadt Minden zur Wahl des Aufstellplatzes sowie zur Positionierung der Abfallbehälter und -säcke sind zu befolgen.

-
- (13) Angefallene Abfälle, deren Trennung und die Einhaltung der sonstigen Benutzungsbedingungen können von der Stadt Minden kontrolliert werden. Bei Verstößen ist die Aussetzung der Entleerung des Abfallbehälters zulässig. Entgegen der Vorgaben der Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 und 10 befüllte Abfallbehälter können auf Antrag und nach erfolgter Nachsortierung und Beseitigung des Leerungshindernisses gebührenpflichtig nachgeleert werden.
- (14) Der Inhalt der zugelassenen Abfallbehälter und -säcke geht in das Eigentum der Stadt Minden über, sobald er eingesammelt, auf Entsorgungsfahrzeuge verladen oder beim Wertstoffhof angenommen worden ist.
- (15) Windelabfallbehälter nach § 11 Abs. 1 c) und Restabfall- und Windelsäcke nach Abs. 2 a) und b) werden im Rahmen der Abfallentsorgung für den Restabfall mitgenommen/entleert.
- (16) Die Abfallbehälter und -säcke für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die an Straßen liegen,
- die wegen des Fehlens ausreichender Wendemöglichkeiten (wie z.B. zugeparkter oder nicht vorhandener Wendeanlagen) für Entsorgungsfahrzeuge nicht angefahren werden können oder dürfen, oder
 - die ein gefahrloses Miteinander der Straßenbenutzer und der Entsorgungsfahrzeuge keine ausreichende Breite (z.B. durch geparkte Kfz) haben, oder
 - bei denen aus anderen Gründen (z. B. Rückwärtsfahrt mit Seitenlader) nach Einschätzung der Stadt Minden besondere Gefährdungsumstände bestehen,
- sind von der Grundstückseigentümerin und dem Grundstückseigentümer zur nächstgelegenen Abfuhrstelle zu bringen und nach Abs. 12 a), c) und d) zur Leerung bereitzustellen. Die betroffenen Straßen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben (z.B. Einzelbekanntgabe, öffentliche Bekanntmachung).
- (17) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer tragen Sorge dafür, dass Verunreinigungen, die infolge der im Straßenbereich aufgestellten Abfallbehälter bzw. -säcke auf der Straße entstehen, unverzüglich zu beseitigen sind. Dies gilt auch dann, wenn eine missbräuchliche Behandlung durch Dritte Ursache der Verschmutzung ist. Ein Regressanspruch bleibt unberührt.
- (18) Bei Bauarbeiten auf/an Straßen, Gehwegen, Plätzen von, an oder zu den angeschlossenen Grundstücken sind die nach § 11 Abs. 1 und 2 zugelassenen Abfallbehälter, -säcke und Sperrmüll vor der Baustelle zur Entleerung/Abholung bereitzustellen. Die Abfallwirtschaft der Stadt Minden ist nicht verpflichtet, diese aus der Baustelle zu transportieren. Stellplätze werden durch die Stadt Minden in geeigneter Weise bekanntgegeben (Einzelbekanntgabe, Informationsschreiben an die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer).

- (19) Für Abfallbehälter im Volls-service mit einem Fassungsvermögen von 770 L bis 1100 L gilt:
- a) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Minden werktags ab 6:00 Uhr zur Leerung vom Standplatz im Grundstücksbereich des Anschlusspflichtigen abgeholt und wieder zurückgestellt.
 - b) Der Transportweg vom Standplatz bis zum bestimmungsgemäßen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeugs darf nicht länger als 15 Meter sein. Die Transportwege und Standplätze sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zu erstellen und betreiben (z. B. DGUV 114-601 oder VDI-Richtlinie 2160). Er muss befahrbar befestigt, gleitsicher, frei von größeren Unebenheiten sein und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o.ä. unterbrochen werden. Der Transportweg muss ausreichend beleuchtet oder durch fremde Lichtquellen erhellt sein. Bei Bedarf ist er rechtzeitig durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer von Eis, Glätte, Schnee und nassem Laub zu befreien.
 - c) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke und Straßen befahren werden müssen, sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von den Entsorgungsfahrzeugen befahrbar ist und in ihrem Bereich einwandfrei gewendet werden kann. Die Stadt Minden kann von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer eine Haftungsausschlusserklärung verlangen.
 - d) Der Volls-service ist gebührenpflichtig. Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung des Volls-service.
 - e) Die Stadt Minden kann Schlüssel für Tore, Türen, Schranken etc. entgegennehmen, wenn dies ihrem reibungslosen Betriebsablauf dient. Sie ist für den Verlust nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar.

§ 14 Häufigkeit und Abwicklung der Entleerungen

- (1) Die Abfallbehälter, -säcke und die Papierhandabholung werden wie folgt entleert/abgeholt/durchgeführt:
- a) Restabfall

50 L – Restabfallsack	4-wöchentlich
80 L – Müllgroßbehälter (MGB)	4-wöchentlich
120 L – Müllgroßbehälter (MGB)	4-wöchentlich
240 L – Müllgroßbehälter (MGB)	4-wöchentlich
770 L – Müllgroßcontainer (MGC)	4-wöchentlich, 14-tägig, wöchentlich, 2x wöchentlich
1100 L – Müllgroßcontainer (MGC)	4-wöchentlich, 14-tägig, wöchentlich, 2x wöchentlich
3 m ³ – Unterflurcontainer (UFC)	4-wöchentlich, 14-tägig, wöchentlich, 2x wöchentlich
4 m ³ – Unterflurcontainer (UFC)	4-wöchentlich, 14-tägig, wöchentlich, 2x wöchentlich
5 m ³ – Unterflurcontainer (UFC)	4-wöchentlich, 14-tägig,

wöchentlich, 2x wöchentlich

b) Bioabfall

120 L – Müllgroßbehälter (MGB)	14-tägig
240 L – Müllgroßbehälter (MGB)	14-tägig
120 L – Saisonbiotonne (MGB)	14-tägig 17 Leerungen von Ende März bis Anfang Dezember eines Jahres
240 L – Saisonbiotonne (MGB)	14-tägig 17 Leerungen von Ende März bis Anfang Dezember eines Jahres
3 m ³ – Unterflurbehälter (UFC)	4-wöchentlich, 14-tägig, wöchentlich, 2x wöchentlich
4 m ³ – Unterflurbehälter (UFC)	4-wöchentlich, 14-tägig, wöchentlich, 2x wöchentlich
5 m ³ – Unterflurbehälter (UFC)	4-wöchentlich, 14-tägig, wöchentlich, 2x wöchentlich

c) Altpapier/PPK (Papier, Pappe, Kartonnagen)

120 L – Müllgroßbehälter (MGB)	4-wöchentlich
240 L – Müllgroßbehälter (MGB)	4-wöchentlich
770 L – Müllgroßcontainer (MGC)	4-wöchentlich, 14-tägig, wöchentlich
1100 L – Müllgroßcontainer (MGC)	4-wöchentlich, 14-tägig, wöchentlich
3 m ³ – Unterflurcontainer (UFC)	4-wöchentlich, 14-tägig, wöchentlich, 2x wöchentlich
4 m ³ – Unterflurcontainer (UFC)	4-wöchentlich, 14-tägig, wöchentlich, 2x wöchentlich
5 m ³ – Unterflurcontainer (UFC)	4-wöchentlich, 14-tägig, wöchentlich, 2x wöchentlich

Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen von Gewerbegrundstücken im Innenstadtbereich, bei denen mangels Platzes eine Abfuhr im Umleerverfahren nicht möglich ist, können eine Papierhandabholung (ohne Ident-Etikett) beantragen. Diese findet wöchentlich statt. Die Abfuhr ist entsprechend des bereitgestellten Volumens gebührenpflichtig.

- (2) Restabfallsäcke (§ 11 Abs. 2 a) werden nur eingesammelt, wenn sie neben den Restabfallbehältern bereitgestellt, zugebunden und unbeschädigt sind. Sie müssen von Hand verladen werden können.
- (3) Die Entleerungstermine sind online unter www.minden.de veröffentlicht. Diese sind außerdem im Bürgerbüro der Stadt Minden oder bei den SBM als Ausdruck erhältlich.
- (4) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden (Feiertagsverschiebung).

§ 15 Sperrmüll

- (1) Abfälle zur Beseitigung, die wegen ihres Umfangs, Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die städtischen Abfallbehälter gemäß § 11 Abs. 1 und 2 passen (sperrige Abfälle), sowie Mengen, die im Rahmen der allgemeinen üblichen privaten Haushaltserneuerung anfallen, werden gesondert abgefahren. Sie sind als Einzelstücke oder gebündelt mit einer Sperrmüllwertmarke zu versehen. Dabei darf das Gewicht des Einzelstückes oder Bündels je Sperrmüllwertmarke 25 kg nicht überschreiten. Die Sperrmüllwertmarken sind bei der Stadt Minden und auf dem Wertstoffhof der SBM erhältlich.
Bei Elektro- und Elektronikaltgeräten gilt zusätzlich § 16.
- (2) Sperrige Abfälle sind zum Beispiel Hausratsgegenstände (Möbel, Sofas, Teppich etc.), Fahrräder und Gartengeräte.
Dazu zählen nicht: Bauteile wie Badewannen, Zäune, Türen, Türzargen, Dachbalken, Bauabfälle, Fahrzeugwracks, Öltanks, Heizkessel, Nachspeicherheizgeräte, Photovoltaikmodule, Lithium-Ionen-Akkus, Strauch- und Baumschnitt, Mofas, Motorräder, Autoreifen, Strandkörbe und Klaviere. Die Aufzählung ist nicht abschließend, ausgeschlossen sind weitere sperrige Abfälle über 100 kg.
- (3) Soweit die sperrigen Abfälle nicht aus privaten Haushaltungen stammen, aber ihrer Beschaffenheit nach aus ihnen stammen könnten, werden diese Abfälle in haushaltsüblichen Mengen mitgenommen.
Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Minden, welche Gegenstände abgefahren werden.
- (4) Die Abfuhr ist vom Abfallerzeugenden oder Abfallbesitzenden unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände bei den SBM schriftlich, telefonisch oder online zu beantragen.
Der Abfuhrtag wird schriftlich, telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Abfuhrtags oder einer bestimmten Abholzeit.
Die Abfuhr erfolgt ausschließlich nach vorheriger Anmeldung und von dem angeschlossenen Grundstück, auf dem der Sperrmüll angefallen ist.
Die Abholung ist gebührenpflichtig.
- (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 dieser Satzung sind bei der Bestellung separat anzumelden und vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen.
- (6) Am vereinbarten Abfuhrtag müssen die angemeldeten sperrigen Abfälle bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens am Abend vorher ab 18:00 Uhr, in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand einer öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße zur Abholung bereitgestellt werden. Falls dies nicht möglich ist, sollen sie auf der Straße in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden. Es darf nur ein Bereitstellungsplatz gewählt werden, den das Entsorgungsfahrzeug unmittelbar anfahren kann. Der Sperrmüll ist so vorzubereiten, das ein zügiges Verladen von Hand durch zwei Personen möglich und zumutbar ist. Für Sperrmüllstücke nach § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 dieser Satzung, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abfuhrpflicht.

- (7) Durch die Bereitstellung des sperrigen Abfalls dürfen keine Gefahrenquellen geschaffen oder der Verkehr behindert werden. Verunreinigungen sind nach der Abholung unverzüglich vom Antragsstellenden zu beseitigen. Nicht abgeholter sperriger Abfall, der ohne oder entgegen einer Terminvereinbarung (Absatz 4) oder ohne Gebührenentrichtung bereitgestellt wurde, ist unverzüglich von dem Abfallbesitzenden aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
Gleiches gilt unaufgefordert für alle am Abfuhrtag bereitgestellten sperrigen Abfälle, wenn infolge von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt (z.B. Schneefall, Glatteis, Eisregen, Sturm, Streik) die Entsorgung am Abfuhrtag nicht durchgeführt werden kann.
- (8) Sperriger Abfall kann von privaten Haushalten in Kleinmengen beim Wertstoffhof der SBM angeliefert werden. Die Anlieferung ist gebührenpflichtig.
- (9) Unbefugten ist es verboten, bereitgestellten Sperrmüll wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

§ 16 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind sämtliche Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen gem. § 3 Abs. 3 und 5 ElektroG in der derzeit gültigen Fassung, denen sich die Besitzenden entledigen wollen oder müssen, einschließlich aller Bauteile, Untergruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.

Private Haushalte sind solche im Sinne des KrWG sowie sonstiger Herkunftsbereiche von Elektro- und Elektronikaltgeräten, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

Besitzende von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen, soweit keine Rücknahme durch den Einzelhandel erfolgt. Die Stadt Minden kann die Annahme und Abholung von Altgeräten ablehnen, solange sie aufgrund ihres Zustandes eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 14 ElektroG können vom Endbenutzenden in haushaltsüblichen Mengen auf dem Wertstoffhof der SBM kostenlos abgegeben werden. Mehrmengen müssen aus organisatorischen Gründen vorher bei den SBM angemeldet werden. Die Anlieferung von mehr als zwei Nachtspeicherheizgeräten auf dem Wertstoffhof der SBM ist telefonisch oder per E-Mail anzumelden und ein Termin zu vereinbaren.
- (3) Wärmeüberträger und Haushaltsgroßgeräte nach § 14 ElektroG können nach vorheriger Anmeldung im Rahmen der Sperrmüllsammlung (§ 15 dieser Satzung) abgeholt werden.
Nachtspeicherheizgeräte sind von der Abholung ausgeschlossen.

-
- (4) Bei Abholung am Grundstück ist das Altgerät bzw. sind die Altgeräte am vereinbarten Abfuhrtag gem. § 15 Abs. 6 bereitzustellen. Die Abholung der Altgeräte ist gebührenpflichtig.
 - (5) Altgeräte, die ohne oder entgegen einer Terminvereinbarung (§ 15 Abs. 4) auf öffentlicher Fläche bereitgestellt wurden oder für die keine Gebühren entrichtet wurden, sind unverzüglich vom Abfallbesitzenden zu entfernen. Ein Anspruch auf Abholung besteht nicht, wenn die Altgeräte nicht bis 6:00 Uhr gut sichtbar am Straßenrand zur Abholung bereitgestellt sind.
 - (6) Unbefugten ist es verboten, bereitgestellte Elektro- und Elektronikgeräte wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

§ 17 Schadstoffhaltige und gefährliche Abfälle

- (1) Schadstoffhaltige und gefährliche Abfälle (i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) nach Anlage 2 dieser Satzung sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeugenden bzw. Abfallbesitzendem von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.
- (2) Die der Stadt zu überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen nach Absatz 1 werden vom Kreis Minden-Lübbecke an den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angenommen.
- (3) Schadstoffhaltige und gefährliche Abfälle nach Absatz 1 dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen zu den von der Stadt Minden bekannt gegebenen Terminen am Schadstoffmobil des Kreises Minden-Lübbecke angeliefert werden. Der Standort des Schadstoffmobils und die Sammeltermine werden von der Stadt Minden online unter www.minden.de bekanntgegeben.
- (4) Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Absatz 2 genannten Abfällen entsorgt werden können.

§ 18 Bioabfälle und Eigenkompostierung

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
 - a) Garten- und Parkabfälle,
 - b) Landschaftspflegeabfälle,
 - c) Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen
 - d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Buchstaben a) und b) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

-
- (2) Nicht als Bioabfälle gelten beschichtete Tüten aus Papier, Beutel, Besteck, Geschirr und Kaffeekapseln, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen („BAW“) bestehen und Anteile von Kunststoff oder biologisch abbaubaren Kunststoff enthalten, unabhängig davon, ob es sich hierbei um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für nach EN 14995 oder EN 13432 zertifizierte und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Kunststoffbeutel, welche für die Sammlung von Bioabfällen verwendet werden.
Weiterhin sind keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung flüssige Küchenabfälle, Fette sowie Tierkörper und -teile aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Verwertbarer Bioabfall darf nicht in die Restabfallbehälter (§ 11 Abs. 1 a) und b)) eingefüllt werden. Er ist getrennt zu erfassen und in den zugelassenen Bioabfallbehältern oder Unterflurcontainern für Bioabfall nach § 11 Abs. 1 d) bis f) zu überlassen. Es darf nicht mit Materialien vermischt werden, die eine Verwertung erschweren oder unmöglich machen.
- (4) Kompostierbare pflanzliche Abfälle sind:
- Obst- und Gemüsereste
 - Eier- und Nussschalen
 - Schalen von Citrusfrüchten
 - Kaffeesatz mit Filtertüten, Teebeutel
 - Brotreste
 - Schnittblumen, Topfblumen mit Erde
 - Sägespäne von unbehandeltem Holz
 - Strauch- und Heckenschnitt
 - Gemüseabfälle und Fallobst
 - Grasschnitt und Laub
 - Verwelkte und abgestorbene Zierpflanzen
- (5) Besitzende kompostierbarer Abfälle können diese Abfälle nach Abs. 4, soweit möglich, selbst auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, durch Kompostierung verwerten.
Die Eigenkompostierung auf dem angeschlossenen Grundstück ist nachvollziehbar und schlüssig darzulegen. Abfallbesitzende müssen nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sein, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 15 Abs. 2 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht.
- (6) Bioabfälle aus privaten Haushalten können alternativ beim Wertstoffhof der SBM angeliefert werden. Die Anlieferung ist gebührenpflichtig.

§ 19 Altpapier und Kartonnagen

- (1) Altpapier sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Bücher, Kartonnagen und andere aus Papier bestehende Sachen, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton handelt. Kein Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Tütenverpackungen für Milch, Kakao, Säfte usw., Spezialpapiere (z. B. Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, Papier mit

Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Thermopapiere usw.), Hygienepapier (z. B. Papiertaschentücher, Toilettenpapier, Gesichtstücher usw.), verschmutzte oder nasse Papierabfälle.

- (2) Verwertbares Altpapier darf nicht in die Restabfallbehälter (§ 11 Abs. 1 a) und b)) eingefüllt werden. Es ist getrennt zu erfassen und in den zugelassenen Papierabfallbehältern oder Unterflurcontainern für Altpapier nach § 11 Abs. 1 g) und h) zu überlassen. Es darf nicht mit Materialien vermischt werden, die eine Verwertung erschweren oder unmöglich machen.
- (3) Altpapier aus privaten Haushaltungen kann alternativ auf dem Wertstoffhof der SBM kostenlos angeliefert werden.

§ 20 Altglas/Flachglas

- (1) Altglas im Sinne dieser Satzung ist Hohlglas (z.B. Flaschen oder Gläser).
- (2) Kein Altglas im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Auto-, Fensterscheiben, Glasbausteine, Spiegelglas, Aquarien, Glas aus der Möbelindustrie, Keramiken wie Porzellan und Steingut und Laborglas.
- (3) Altglas aus privaten Haushalten wird in einem privaten System gesammelt. Die Standorte der Altglascontainer legt die Stadt Minden zusammen mit den Systembetreibern gemäß gem. § 3 Abs. 5 fest.
- (4) Andere Abfälle dürfen in den Altglascontainer nicht eingeworfen werden. Die Ablagerung von Altglas oder sonstigen Abfällen neben dem Altglascontainer ist verboten.
- (5) Altglas darf nur in die dafür vorgesehenen Altglascontainer eingeworfen werden. Es darf insbesondere nicht in die Abfallbehälter im Sinne von § 11 eingeworfen werden. Es ist nach Farben getrennt und möglichst geräuscharm in die dafür vorgesehenen Altglascontainer einzuwerfen. Die aufgedruckten Benutzungszeiten auf den Altglascontainern sind zu beachten.
- (6) Altglas kann alternativ auf dem Wertstoffhof der SBM in den dafür vorgesehenen Altglascontainer kostenlos eingeworfen werden.
- (7) Flachglas im Sinne dieser Satzung (z.B. Fensterscheiben, Spiegelglas, Aquarien, Glas aus der Möbelindustrie) kann auf dem Wertstoffhof der SBM in einen dafür vorgesehenen Container eingeworfen werden.

§ 21 Alttextilien

- (1) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte Haushalts- und Bekleidungstextilien. Haushaltstextilien umfassen u.a. Bett- und Tischwäsche, Hand-, Trocken- und Badetücher. Unter Bekleidungstextilien fallen alle körperbedeckenden Textilien wie Oberbekleidung, Leibwäsche und sonstige Stoff-Accessoires.

Alttextilien dürfen nicht in die Restabfallbehälter (§ 11 Abs. 1 a) und b)) eingefüllt werden. Sie sind getrennt zu erfassen und in den zugelassenen Alttextilcontainer nach § 11 Abs. 2 f) zu überlassen. Es darf nicht mit Materialien vermischt werden, die eine Verwertung erschweren oder unmöglich machen.

- (2) Keine Alttextilien sind verschmutzte, stark beschädigte und nasse Textilien, sowie Zelte, Planen und Teppiche. Diese sind in die zugelassenen Restabfallbehälter und -säcke gem. § 11 Abs. 1 a) und b) und Abs. 2 a) einzufüllen.
- (3) Die Standorte der Alttextilcontainer werden durch die Stadt Minden im Stadtgebiet festgelegt. Die Ablagerung von Alttextilien oder sonstigen Abfällen neben dem Alttextilcontainer ist verboten.
Die Stadt Minden bestimmt bei Bedarf weitere Alttextilsammelstellen. Die Standorte sind online über www.minden.de abrufbar.
- (4) Alttextilien können alternativ auf dem Wertstoffhof der SBM in den dafür vorgesehenen Alttextilcontainer eingeworfen werden.

§ 22 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück bildet jedes Gebäude eine selbstständige wirtschaftliche Einheit.
- (3) Zu den Grundstücken zählen auch Kleingärten.

§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen weitere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24 Abfallgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Minden einschließlich der damit verbundenen Benutzung des Wertstoffhofes der Städtischen Betriebe Minden und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren

nach der zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Minden in der jeweils aktuellen Fassung erhoben.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 4 ausgeschlossene Abfälle der Stadt Minden zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 2. ausgeschlossene Abfälle nach § 4 i. V. m. Anlage 2 auf öffentlichen Verkehrsflächen ablagert, abstellt oder ablegt,
 3. angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle entgegen § 5 Abs. 5 unbefugt durchsucht oder wegnimmt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 S. 1 sein Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 die dort anfallenden Abfälle nicht über die für das Grundstück aufgestellten Abfallbehälter oder bereitzustellenden Restabfallsäcke der Stadt Minden überlässt,
 6. überlassungspflichtige Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt (§ 7 Abs. 3),
 7. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 den Anzeige- oder Auskunftspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,
 9. entgegen § 9 Abs. 3 das Aufstellen von Abfallbehältern nicht duldet,
 10. entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung nicht duldet,
 11. entgegen § 9 Abs. 3 den Tausch, die Abholung, die Reparatur sowie die Ausstattung mit Zubehör und die Prüfung der Ident-Etiketten der zugelassenen Abfallbehälter nicht duldet,
 12. entgegen § 11 Abs. 3 die von der Stadt gestellten Abfallbehälter nicht schonend behandelt,
 13. entgegen § 11 Abs. 3 die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern und sonstigen Grundstücksnutzern zugänglich macht und eine ordnungsgemäße Benutzung ermöglicht,
 14. entgegen § 11 Abs. 4 Abfallbehälter nicht mit den zur Verfügung gestellten klebbaren Ident-Etiketten ausstattet oder falsch ausstattet,
 15. entgegen § 11 Abs. 6 vorsätzlich oder grob fahrlässig RFID-Transponder oder Ident-Etiketten beschädigt oder manipuliert,
 16. Abfallbehälter zur Leerung bereitstellt, die entgegen der Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 oder 10 befüllt wurden oder die nicht zugelassen sind (§ 11 Abs. 1 und 2),
 17. entgegen § 13 Abs. 3 spitze, scharfe oder solche Gegenstände, die wegen ihrer Form geeignet sind, den Restabfallsack zu durchstoßen und/oder zu Verletzungen führen können, nicht so verpackt, dass Gefahren ausgeschlossen sind,
 18. entgegen § 13 Abs. 6 in Straßenpapierkörben andere als die dort genannten Abfälle einfüllt,

19. verletzungsgefährliche Abfälle, feste Ausscheidungen, Verbandmaterial sowie mit Blut verunreinigte Abfälle entgegen der Vorgaben des § 13 Abs. 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß verpackt,
20. entgegen § 13 Abs. 8 Abfälle in Abfallbehältern verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt oder Abfälle in den Abfallbehältern verpresst,
21. entgegen § 13 Abs. 10 sperrige Gegenstände, Bauschutt, Schnee, Eis und Baumstümpfe, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Entsorgungsfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können in die Abfallbehälter einfüllt,
22. entgegen § 13 Abs. 12 a) Abfallbehälter zur Leerung am Abholtage nicht rechtzeitig zur Leerung bereitstellt,
23. entgegen § 13 Abs. 12 c) die Abfallbehälter nicht am straßenseitigen Gehwegrand oder, wenn kein Gehweg vorhanden ist, am grundstücksseitigen Straßenrand zur Leerung bereitstellt,
24. entgegen § 13 Abs. 12 c) die Abfallbehälter so aufstellt, dass das Entsorgungsfahrzeug diese nicht unmittelbar anfahren kann,
25. entgegen § 13 Abs. 12 d) Abfallbehälter zur Leerung nicht an dem von der Stadt Minden bestimmten Aufstellplatz positioniert,
26. entgegen § 13 Abs. 16 Abfallbehälter zur Leerung nicht an dem von der Stadt Minden bestimmten Aufstellplatz positioniert,
27. entgegen § 13 Abs. 17 Verunreinigungen durch bereitgestellte Abfälle nicht unverzüglich beseitigt,
28. entgegen § 13 Abs. 17 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich von der Straße entfernt,
29. entgegen § 13 Abs. 18 bei Bauarbeiten die Abfallbehälter nicht an den zugewiesenen Stellplatz bereitstellt,
30. entgegen § 15 Abs. 6 sperrigen Abfall vor 18:00 Uhr am Tag vor dem vereinbarten Abfuhrtag zur Abholung bereitstellt,
31. entgegen § 15 Abs. 7 durch Bereitstellung von sperrigem Abfall Gefahrenquellen schafft, den Verkehr behindert oder Verunreinigungen nicht unverzüglich nach der Abholung beseitigt,
32. entgegen § 15 Abs. 7 sperrigen Abfall ohne Gebührenentrichtung oder Abholvereinbarung zur Abholung bereitstellt und nicht unverzüglich entfernt,
33. entgegen § 15 Abs. 9 bereitgestellten sperrigen Abfall wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
34. entgegen § 16 Abs. 5 Elektro- und Elektronikaltgeräte vor 18:00 Uhr am Tag vor dem vereinbarten Abfuhrtag zur Abholung bereitstellt,
35. entgegen § 16 Abs. 6 bereitgestellte Elektro- oder Elektronikaltgeräte wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
36. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle nicht getrennt hält oder überlässt,
37. entgegen § 18 Abs. 3 Abfälle nicht getrennt erfasst oder mit Materialien vermischt, die eine Verwertung erschweren oder unmöglich machen,
38. entgegen § 18 Abs. 3 Abfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern überlässt,
39. entgegen § 18 Abs. 5 seine nicht auf dem Grundstück kompostierbaren Abfälle nicht der Stadt Minden überlässt,
40. entgegen § 19 Abs. 2 verwertbares Altpapier mit Materialien vermischt, die eine Verwertung erschweren oder unmöglich machen,
41. entgegen § 19 Abs. 2 Abfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern überlässt,
42. entgegen § 20 Abs. 4 andere Abfälle in den Altglascontainer einwirft,

-
43. entgegen § 20 Abs. 4 Altglas oder sonstige Abfälle neben dem Altglascontainer ablagert,
 44. entgegen § 20 Abs. 5 verwertbares Altglas in die Restabfallbehälter einwirft,
 45. entgegen § 20 Abs. 5 Altglascontainer außerhalb der zugelassenen Benutzungszeiten benutzt,
 46. entgegen § 21 Abs. 1 verwertbare Alttextilien mit Materialien vermischt, die eine Verwertung erschweren oder unmöglich machen,
 47. entgegen § 21 Abs. 2 andere Abfälle in den Alttextilcontainer einwirft,
 48. entgegen § 21 Abs. 3 Alttextilien oder sonstige Abfälle neben dem Alttextilcontainer ablagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Minden vom 28.05.2021 außer Kraft.

Anmerkung:

Amtlich bekanntgemacht am 31.05.2021.

Anlage 1 zu § 3**der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Minden
zugelassene Abfälle****Abfallschlüssel****Bezeichnung****4 Abfälle aus der Leder-, Pelz-, Textilindustrie**

04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomere, Plastomere)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a.n.g.

9 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber- oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber- oder keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 12	Einwegkameras mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11* fallen
09 01 99	Abfälle a.n.g.

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 13	Schweißabfälle

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff

15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 01 03	Altreifen
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 01 99	Abfälle a.n.g.

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium

17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen oder Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle

18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, 18 01 06* fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und Industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 25	Speiseöle und Fette
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29* fallen

20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*. 20 01 23* und 20 01 35* fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

Anmerkungen:

- In der Spalte Bezeichnung bedeutet „a.n.g.“ die Abkürzung für „anders nicht genannt“.

**Anlage 2 zu § 4
der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Minden**
Schadstoffhaltige Abfälle

Abfallschlüssel	Bezeichnung
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln und anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15* fallen
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Spraydosen)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07*	Ölfiler
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07* bis 16 01 11*, 16 01 13* 16 01 14* fallen
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* oder 16 05 08* fallen (Feuerlöscher)
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien (Entwickler, Fixierer)
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen.
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

Anmerkungen:

- Die mit einem (*) versehenen Abfallarten sind „gefährliche Abfälle“ i.S. der EG-Richtlinie über gefährliche Abfälle. Soweit diese als Sonderabfälle der Entsorgungspflicht der Stadt Minden unterliegen, sind die gesetzlichen Andienungspflichten (§ 17 Abs. 4 KrWG) zu beachten.
- In der Spalte Bezeichnung bedeutet „a.n.g.“ die Abkürzung für „anders nicht genannt“.